

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 – 16 / 2021  
**Antragseller:** Förderverein Gut Mößlitz e. V.  
**Maßnahme:** Kulturelles Rahmenprogramm zur Walpurgisnacht auf Gut Mößlitz 2021

**Beschreibung der Maßnahme:**

Die Walpurgisnacht kann auf eine lange Tradition im ländlichen Raum verweisen und auf Gut Mößlitz soll diese Tradition aufrechterhalten und deren Ursprünge der jüngeren Generation nahegebracht werden. Den Besuchern wird auf dem Gelände des Dreiseitengutes bis in die Nacht hinein ein buntes Familienfest geboten. Künstler und Darsteller sind auf verschiedenen Bühnen / Flächen zu sehen und zeigen ihr Können. Neben dem Höhepunkt, einem traditionellen Hexenfeuer, soll auch ein Maibaum errichtet werden. Somit vermittelt der Förderverein gleichzeitig einen zweiten in der Region geübte Maibrauch. Das Walpurgisfest auf Gut Mößlitz ist fester Bestandteil im kulturellen Jahresprogramm der Stadt Zöbzig. Weit über die Stadtgrenzen bekannt, erfreut es sich wegen des umfangreichen Angebotes für Kinder und Jugendliche guten Zuspruchs, da viele Aktionen zum Mitmachen einladen. Doch nicht nur der Förderverein Gut Mößlitz e. V., sondern auch andere gemeinnützige Vereine präsentieren anlässlich dieses Festes das vielseitige kulturelle Leben der Region. Dadurch schafft der gastgebende Verein zusätzlich eine Plattform zum Kennenlernen und Interessenaustausch für weitere gemeinnützig tätige Vereine. Um jedem den Besuch des Festes zu ermöglichen, wird kein Eintrittsgeld erhoben.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **3.500,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 70,00 % 2.450,00 EUR

**Kostengliederung:**

Künstlergage Musikalische Unterhaltung: 1.500,00 EUR

Künstlergage Schalmeienkapelle: 150,00 EUR

Künstlergage Animation Publikum: 800,00 EUR

Künstlergage Kinderprogramm / Aufführung: 800,00 EUR

Künstlergage Falkenvorführung: 150,00 EUR

Kremserfahrt: 100,00 EUR

beantragte Gesamtkosten: 3.500,00 EUR

**Kürzung aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Förderquote: 62,00 % 2.170,00 EUR

(der Verein hat 4 Fördermittelanträge im Haushaltsjahr 2021 gestellt = höchste Anzahl)

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 3.500,00 EUR

Die Kürzung erfolgt wegen Absicherung / Einhaltung der Haushaltsmittel 2021 einschließlich der Ermächtigungsübertrag aus 2020.

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	23,71 %	830,00 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	14,29 %	500,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
Förderung Landkreis:	62,00 %	2.170,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 2.170,00 EUR**  
**62,00 % von Gesamtkosten 3.500,00 EUR**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 29.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2021 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 (1) genannten Zwecks der Jugendhilfe und Bildung, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**